



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 50 | 185 |
| Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“ in der Stadt Dorsten vom 08.06.2017 | |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrener Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den
Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“
in der Stadt Dorsten vom 08.06.2017**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 31.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durch die vom Rat der Stadt Dorsten am 17.06.2015 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“, die mit ihrer Veröffentlichung vom 22.06.2015 im Amtsblatt Nr. 13 mit Bekanntmachung in Kraft getreten ist, ist für das

- im Norden: durch die nördliche Grenze der Ladenpassage des Einkaufszentrums Wulfener Markt (Wulfener Markt Haus Nr. 202 – 256) und die nördliche Grenze des Gebäudes Wulfener Markt 301 – 336.
- Im Westen: durch die Westgrenze der Ladenpassage und die Westgrenze des TOOM-Gebäudes.
- Im Osten: durch die Ostgrenze der Ladenpassage und die östliche Grenze der Gebäude Wulfener Markt 301 – 336 (durchlaufend) und (101 – 128 (durchlaufend)
- Im Süden: durch die Südgrenze des TOOM-Gebäudes

Begrenzte Gebiet für die Dauer von zwei Jahren eine Veränderungssperre angeordnet worden.

§ 2

Die Geltungsdauer dieser am 21.06.2017 ablaufenden Veränderungssperre wird gem. § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 3

Die Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“ tritt am 21.06.2017 in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 20.06.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“ in der Stadt Dorsten vom 08.06.2017 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten,

Zimmer 201, während der Dienstzeiten

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr - 13.00 Uhr |
| und nach mündlicher Vereinbarung | |

zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs.1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs.3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“ gem. § 16 Abs. 2 i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB zum 21.06.2017 als Satzung in Kraft.

Dorsten, 08.06.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Bereich der Veränderungssperre
Bebauungsplan Dorsten Nr. 253
"Wulfener Markt / Marktallee"

